S 6 RA 67/01

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	2
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 6 RA 67/01
Datum	26.07.2001

2. Instanz

Aktenzeichen	L 2 RA 220/01
Datum	24.09.2002

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts Frankfurt (Oder) vom 26. Juli 2001 wird unter Abweisung auch der Klage gegen den Bescheid vom 13. MÃ¤rz 2000 zurÃ¼ckgewiesen. Die Beteiligten haben einander auÃergerichtliche Kosten des Verfahrens vor dem Landessozialgericht nicht zu erstatten. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Der KlÃ¤ger wendet sich dagegen, dass die Beklagte die im Zeitraum vom 01. Januar 1972 bis 30. Juni 1990 erzielten Arbeitsentgelte gemÃ¤Ã den gesetzlichen Vorschriften Ã¼ber die Beitragsbemessungsgrenze teilweise nicht zur Ermittlung von Entgeltpunkten berÃ¼cksichtigt hat.

Der am â¦1940 geborene KlÃ¤ger, der in dem fraglichen Zeitraum Mitglied in Zusatzversorgungssystemen (Altersversorgung der Intelligenz bzw. fÃ¼r Mitarbeiter des Staatsapparats) war bzw. nach seinem Vorbringen auch BeitrÃ¤ge zur Freiwilligen Zusatzrentenversicherung â FZR â geleistet hat, bezog teilweise Einkommen, das 1200 Mark monatlich bzw. 14400 Mark jÃ¤hrlich Ã¼berstieg. Auf den Rentenantrag des KlÃ¤gers hin bewilligte die Beklagte ihm mit Bescheid vom

24. Februar 2000 Altersrente wegen Arbeitslosigkeit. Im Versicherungsverlauf zum Rentenbescheid ist dargelegt, welche Arbeitsentgelte berÃ¼cksichtigt worden sind; es ist eine Begrenzung gemÃ¤Ã der Beitragsbemessungsgrenze der Anlage 2 des SGB VI vorgenommen worden. Diese Rente ist mit Bescheid vom 13. MÃ¤rz 2000 neu festgestellt worden.

Gegen die Begrenzung richtete sich der Widerspruch des KlÃ¤gers.

Mit Widerspruchsbescheid vom 23. Januar 2001 wies die Beklagte den Widerspruch zurÃ¼ck und begrÃ¼ndete dies damit, dass die Beitragsbemessungsgrenzen im Gesetz vorgesehen und vom Bundessozialgericht (Urteil vom 31. Juli 1997 â 4 RA 35/97 â) bestÃ¤tigt worden sei.

Hiergegen hat sich die am 19. Februar 2001 vor dem Sozialgericht Frankfurt (Oder) erhobene Klage gerichtet.

Der KlÃ¤ger hat erstinstanzlich beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 24. Februar 2000 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 23. Januar 2001 abzuÃ¤ndern und die Beklagte zu verurteilen, in der Zeit vom 01. Januar 1972 bis 30. Juni 1990 die BeitrÃ¤ge in tatsÃ¤chlicher HÃ¶he zu berÃ¼cksichtigen, das heiÃt, auch insoweit dadurch die Beitragsbemessungsgrenze Ã¼berschritten wird.

Die Beklagte hat erstinstanzlich beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie hat sich hierzu auf den angefochtenen Widerspruchsbescheid berufen.

Mit Urteil vom 26. Juli 2001 hat das Sozialgericht die Klage abgewiesen und zur BegrÃ¼ndung ausgefÃ¼hrt:

Der Bescheid vom 24.02.2000 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 23.01.2001 ist rechtmÃ¤Ãig und verletzt den KlÃ¤ger nicht in seinen Rechten. Der KlÃ¤ger hat keinen Anspruch auf BerÃ¼cksichtigung von in der FZR bzw. in der Altersversorgung fÃ¼r Mitarbeiter des Staatsapparates versicherten Arbeitsentgelten oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze der Anlage 2 des SGB VI.

Die Beklagte hat in den angefochtenen Entscheidungen bei der Rentenberechnung zutreffend Entgeltpunkte gemÃ¤Ã Â§ 256 a SGB VI ermittelt. Nach Â§ 256 a Abs. 1 SGB VI werden fÃ¼r Beitragszeiten im Beitrittsgebiet nach dem 08.05.1945 Entgeltpunkte ermittelt, in dem der mit den Werten der Anlage 10 vervielfÃ¤ltigte Verdienst (Beitragsbemessungsgrundlage) durch das Durchschnittsentgelt fÃ¼r dasselbe Kalenderjahr geteilt wird. Verdienst im Sinne des Â§ 256 a Abs. 1 Satz 1 SGB VI ist die Summe aller nach Â§Â§ 256 a Abs. 2 SGB VI zu berÃ¼cksichtigenden Einkommenspositionen. Diese (nach Anlage 10 umgerechnete Summe) ist als Ganzes an der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze zu messen (Â§ 260 Satz 2 SGB

VI). Auf diese Weise wird vermieden, dass fÃ¼r Verdienste oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze nach Anlage 2 zum SGB VI Entgeltpunkte ermittelt werden. Eine Auslegung des Â§ 256 a SGB VI, dass danach etwa wegen ihres Charakters als Sonderregelungen fÃ¼r das Beitrittsgebiet nicht auf die Beitragsbemessungsgrenze abzustellen wÃ¤re, verbietet die ausdrÃ¼ckliche Regelung des Â§ 260 Satz 2 SGB VI.

Die Beklagte hat diese Vorschriften in den angefochtenen Bescheiden zutreffend angewandt, was vom KlÃ¤ger auch nicht gerÃ¼gt worden ist.

Soweit der KlÃ¤ger begehrt, die Beitragsbemessungsgrenze auf Arbeitsentgelte, fÃ¼r die BeitrÃ¤ge zur FZR oder zu einem Zusatz- oder Sonderversorgungssystem gezahlt worden sind, nicht anzuwenden, hat der 2. Senat des Landessozialgerichts fÃ¼r das Land Brandenburg am 15.06.1999 in einem Ã¤hnlichen Fall bereits entschieden und zur BegrÃ¼ndung im Wesentlichen folgendes ausgefÃ¼hrt:

"Eine separate Anwendung der Beitragsbemessungsgrenze auf nach Â§ 256 a Abs. 2 Satz 1 erste Alternative, SGB VI zu berÃ¼cksichtigendes Einkommen (EinkÃ¼nfte, fÃ¼r die PflichtbeitrÃ¤ge gezahlt worden sind) einerseits und auf Verdienste, fÃ¼r die BeitrÃ¤ge zur freiwilligen Zusatzrentenversicherung "bzw. zur Altersvorsorge fÃ¼r Mitarbeiter des Staatsapparates" gezahlt worden sind, andererseits, die zu dem von dem KlÃ¤ger gewÃ¼nschten Ergebnis fÃ¼hren wÃ¼rde, kommt nicht in Betracht. FÃ¼r eine getrennte Anwendung der Beitragsbemessungsgrenze kÃ¶nnte man zwar die Gleichbehandlung mit Versicherten im frÃ¼heren Bundesgebiet heranziehen, bei denen bei zeitlich parallel erfolgter Pflichtbeitragszahlung und Zahlung von freiwilligen BeitrÃ¤gen (vor 1957) diese BeitrÃ¤ge jeweils in voller HÃ¶he bis zur Beitragsbemessungsgrenze zu berÃ¼cksichtigen waren. Eine solche isolierte Anwendung der Beitragsbemessungsgrenze ist jedoch weder Â§ 256 a SGB VI noch Â§ 260 Satz 2 SGB VI zu entnehmen. Selbst wenn man eine solche in die genannte Regelung hineinlesen wollte, trÃ¤fe sie jedenfalls auf die in der DDR gezahlten BeitrÃ¤ge zur FZR "bzw. zur Altersversorgung fÃ¼r Mitarbeiter des Staatsapparates" nicht zu. Wegen der NÃ¤he zur Sozialversicherung ("Einheit von Sozialpflichtversicherung und FZR" in der Terminologie des DDR-Rentenrechts) sind die BeitrÃ¤ge zur FZR mit den freiwilligen BeitrÃ¤gen in der ehemaligen Bundesrepublik nicht zu vergleichen. Zwar handelt es sich dabei um "freiwillige" BeitrÃ¤ge, der Versicherte hatte jedoch wÃ¤hrend der ZugehÃ¶rigkeit zur FZR weitestgehend keine MÃ¶glichkeit, die HÃ¶he der BeitrÃ¤ge zur FZR zu bestimmen, sieht man von der Wahl zwischen der vollen Beitragszahlung und der Beitragszahlung fÃ¼r ein Einkommen bis 1200,00 Mark monatlich ab.

Eine andere Anspruchsgrundlage, nach der Ã¼ber der Beitragsbemessungsgrenze liegendes Einkommen, fÃ¼r das BeitrÃ¤ge zur FZR "oder zur Altersvorsorge fÃ¼r Mitarbeiter des Staatsapparates" entrichtet worden sind, bei der Rentenberechnung zu berÃ¼cksichtigen wÃ¤re, ist nicht ersichtlich.

Soweit der KlÃ¤ger geltend macht, dass bereits die so genannte Systementscheidung, die die Ãberfâ¼hrung der in der DDR erworbenen Rechte, AnsprÃ¼che und Anwartschaften aus der Sozial-pflichtversicherung, der freiwilligen

Zusatzrentenversicherung sowie aus Zusatz- und Sonderversorgungen regelte, verfassungswidrig sein soll, er deshalb einen Anspruch auf BerÃ¼cksichtigung einer nach DDR-Recht erworbenen Rechtsposition habe, so hat seine Klage ebenfalls keinen Erfolg. Wie das Bundessozialgericht in stÃ¤ndiger Rechtsprechung entschieden hat (vgl. nur Urteil vom 27.01.1993 â 4 RA 40/92 â BSGE 72, 50, 67), wurden die in der DDR erworbenen Rechte durch entsprechende Rechte, AnsprÃ¼che und Anwartschaften nach dem SGB VI ersetzt (gesetzliche Novation). Der KlÃ¤ger kann â soweit er dies noch geltend machen sollte â mithin aus dem Recht der ehemaligen DDR keine AnsprÃ¼che mehr herleiten. Die so genannte Systementscheidung ist nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 28.04.1999 (1 BvL 32/95, 1 BvR 2105/95) â bei verfassungskonformer Auslegung, die fÃ¼r den vorliegenden Fall keine Auswirkungen hat â auch mit dem Grundgesetz vereinbar.

Auch die Regelungen der Â§Â§ 256 a Abs. 2, 260 Satz 2 SGB VI, nach denen die umgewandelten Verdienste bei der Ermittlung der Entgeltpunkte hÃ¶chstens bis zur Beitragsbemessungsgrenze des frÃ¼heren Bundesgebiets berÃ¼cksichtigt werden, sind nicht verfassungswidrig. Insbesondere liegt darin keine Verletzung des grundrechtlich gewÃ¤hrleisteten Eigentums (Artikel 14 Abs. 1 Grundgesetz). Zwar zÃ¤hlen Anwartschaften auf Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung grundsÃ¤tzlich zum Eigentum und dies soll nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts auch fÃ¼r in der DDR erworbene Anwartschaften gelten, die Ã¼ber den Einigungsvertrag insoweit einen entsprechenden Charakter erhalten haben. Dabei ist jedoch zu berÃ¼cksichtigen, dass geschÃ¼tzt insoweit allenfalls das sein kann, was in der DDR erworben worden ist. Es bedurfte jedoch erst der "Hochwertung" durch ein bundesdeutsches Gesetz, dass aus versicherten Arbeitsverdiensten in der DDR nunmehr hÃ¶here Arbeitsentgelte entstanden, die die Beitragsbemessungsgrenze erreichen. In den Wert der nach dem Recht der DDR erworbenen Anwartschaften wurde dadurch nicht zum Nachteil des KlÃ¤gers eingegriffen. DarÃ¼ber hinaus sind derartige Anwartschaften nicht jeglicher gesetzgeberischer Einwirkung entzogen. Denn nach Artikel 14 Abs. 1 Satz 2 Grundgesetz werden Inhalt und Schranken des Eigentums durch die Gesetze bestimmt. Um ein solches Gesetz handelt es sich bei der Regelung des Â§ 260 Satz 2 SGB VI. Die Regelung bewirkt dabei keinen Entzug einer Rentenanwartschaft sondern lediglich eine Begrenzung der Hochwertung von Verdiensten auf die Beitragsbemessungsgrenze. Die Regelung betrifft also nur Positionen, die Ã¼ber das hinausgehen, was regelmÃ¤Ãig in den Schutzbereich der Gesetzlichen Rentenversicherung fÃ¤llt â nÃ¤mlich eine Absicherung auf der Grundlage von Entgelten bis zur Beitragsbemessungsgrenze (vgl. BSG-Urteil vom 30.01.1997, Az. 8 RKn 21/95). Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 28.04.1999 (1 BvL 32/95, 1 BvR 2105/95) deshalb auch festgestellt, dass es grundsÃ¤tzlich keinen verfassungsrechtlichen Bedenken begegne, dass die in der DDR erworbenen AnsprÃ¼che und Anwartschaften, die durch eine einheitliche, ausschlieÃlich aus der Gesetzlichen Rentenversicherung stammende Versorgungsleistung unter Verzicht auf Zusatzleistungen ersetzt wurden, nur bis zur Beitragsbemessungsgrenze berÃ¼cksichtigt werden. Die Erstreckung der Beitragsbemessungsgrenze auf die Ã¼berfÃ¼hrten Leistungen sei durch die Entscheidung zu Gunsten der verfassungsrechtlich zulÃ¤ssigen Eingliederung in die

Rentenversicherung der Bundesrepublik Deutschland vorgeprÃ¤gt und kÃ¶nne nicht entfallen, ohne dass das Rentensystem gesprengt wÃ¼rde.

Auch der Gleichheitssatz des Artikels 3 Abs. 1 Grundgesetz ist nicht verletzt. Dass die Einkommen, fÃ¼r die BeitrÃ¤ge zur FZR "bzw. zur Altersvorsorge fÃ¼r Mitarbeiter des Staatsapparates" geleistet wurden, rentenrechtlich unberÃ¼cksichtigt bleiben, soweit mit ihnen die Beitragsbemessungsgrenze fÃ¼r das jeweilige Kalenderjahr Ã¼berschritten wird, ist sachlich gerechtfertigt. Es ist nur folgerichtig, wenn zusÃ¤tzlich als versicherungspflichtiges anzurechnendes Entgelt â und um nichts anderes handelt es sich bei den in der FZR "und in der Altersvorsorge fÃ¼r Mitarbeiter des Staatsapparates" versicherten Entgelten â nur bis zur Beitragsbemessungsgrenze zu einer hÃ¶heren Rente fÃ¼hrt. Damit wird es nicht anders behandelt, als Entgelte Ã¼ber die Beitragsbemessungsgrenze im alten Bundesgebiet. Im Hinblick auf die verfassungsrechtlich zulÃ¤ssige Systementscheidung muss auch hingenommen werden, dass auch Versicherte, die nicht wie der KlÃ¤ger die nach DDR-Recht hÃ¶chst zulÃ¤ssigen FZR-BeitrÃ¤ge entrichtet haben, Entgelt ebenfalls bis zur Beitragsbemessungsgrenze angerechnet erhalten.

Im Ãbrigen bezieht der KlÃ¤ger eine Rente wegen Vollendung des 60. Lebensjahres, also eine Leistung, die es nach dem Recht der DDR nicht gab. Auch insoweit kann in nach DDR-Recht erworbene AnsprÃ¼che nicht eingegriffen worden sein."

Gegen dieses, dem KlÃ¤ger am 09. November 2001 zugestellte Urteil hat dieser am 20. November 2001 Berufung erhoben und zur BegrÃ¼ndung im Wesentlichen ausgefÃ¼hrt, er wisse, dass nach der Rechtslage und der Rechtsprechung gegenwÃ¤rtig keine Aussichten zu einem Erfolg seiner Berufung bestÃ¼nden, jedoch sei eine erneute Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts denkbar. Der KlÃ¤ger hat insoweit auf kritische Stellungnahmen zur gegenwÃ¤rtigen Rechtslage sowie die MÃ¶glichkeit zu deren zukÃ¼nftiger Ãnderung hingewiesen.

Der KlÃ¤ger beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Frankfurt (Oder) vom 26. Juli 2001 zu Ã¤ndern und die Beklagte unter Ãnderung des Bescheides vom 24. Februar 2000 in der Fassung des Bescheides vom 13.MÃ¤rz 2000 und Aufhebung des Widerspruchsbescheides vom 23. Januar 2001 zu verurteilen, fÃ¼r die Beitragszeiten vom 01. Januar 1972 bis zum 30. Juni 1990 die erzielten Verdienste ohne BerÃ¼cksichtigung einer Beitragsbemessungsgrenze zu berÃ¼cksichtigen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Sie hÃ¤lt das angefochtene Urteil fÃ¼r zutreffend.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der

Beteiligten wird auf den Ã¼brigen Inhalt der Gerichtsakten und der Verwaltungsakten der Beklagten, Versicherungsnummer â¦, die bei der Entscheidung vorgelegen haben, Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die zulÃ¤ssige Berufung ist unbegrÃ¼ndet.

Das Sozialgericht hat die Klage zu Recht abgewiesen. Der Bescheid vom 24. Februar 2000 auch in Form des Neufeststellungsbescheides vom 13. MÃ¤rz 2000 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23. Januar 2001 ist rechtmÃ¤Ãig und verletzt den KlÃ¤ger nicht in seinen Rechten. Er hat keinen Anspruch darauf, dass die Beklagte Arbeitsentgelte oberhalb der Beitragsbemessungsentgelte berÃ¼cksichtigt.

Dies gilt nicht nur fÃ¼r den vom Sozialgericht geprÃ¼ften Bescheid vom 24. Februar 2000, sondern auch fÃ¼r den Bescheid vom 13. MÃ¤rz 2000, der dem Sozialgericht nicht mitgeteilt worden war und der dem Senat erst im Berufungsverfahren zuging, in Bezug auf den Streitgegenstand aber keine neue Beschwer enthÃ¤lt und Ã¼ber den der Senat kraft Klage zu entscheiden hat.

Zur BegrÃ¼ndung wird auf die angefochtene Entscheidung Bezug genommen, die auch hinsichtlich des Bescheides vom 13. MÃ¤rz 2000 vollinhaltlich vom Senat Ã¼bernommen wird. Der Senat weist auch die Berufung aus deren GrÃ¼nden als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ck und sieht daher von einer weiteren Darstellung der EntscheidungsgrÃ¼nde ab (Â§ 153 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz â SGG â , Â§ 142 Abs. 2 Satz 2 SGG).

Soweit der KlÃ¤ger sich auf eine mÃ¶gliche Ãnderung der Rechtslage in der Zukunft bezieht, steht es ihm frei, zu gegebener Zeit erneut an die Beklagte heranzutreten, falls sich Ãnderungen zu seinen Gunsten ergeben. Der Senat hat die geltend gemachten AnsprÃ¼che allein auf der Grundlage des geltenden Rechts zu prÃ¼fen. Ein Grund zur Aussetzung des Verfahrens â um zukÃ¼nftige Rechtsentwicklungen abzuwarten â liegt nach Â§ 114 SGG nicht vor.

Die Kostenentscheidung folgt aus Â§ 193 Abs. 1 SGG und entspricht dem Ergebnis des Berufungsverfahrens.

Die Revision ist nicht zuzulassen, da die Voraussetzungen hierfÃ¼r (Â§ 160 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 SGG) nicht vorliegen.

Urteil:

Erstellt am: 08.08.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024